**Deutscher Bundestag** **Drucksache 15/3563**

**15. Wahlperiode** 05. 07. 2004

# Antwort

**der Bundesregierung**

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Gisela Piltz, Ina Lenke, Rainer Funke, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der FDP**
**– Drucksache 15/3399 –**

## Auswirkungen der Ausbildungsplatzabgabe auf kommunale Arbeitgeber

Vorbemerkung der Fragesteller

Der Deutsche Bundestag hat am 7. Mai 2004 in namentlicher Abstimmung das Gesetz zur Sicherung und Förderung des Fachkräftenachwuchses und der Berufsbildungschancen der jungen Generation (Berufsausbildungssicherungsgesetz – BerASichG) beschlossen. Gemäß § 9 BerASichG werden Förderungsmaßnahmen nach § 4 BerASichG u. a. von öffentlichen Arbeitgebern – und damit auch von kommunalen Arbeitgebern – durch eine Berufsausbildungssicherungsabgabe finanziert. Soweit kommunale Arbeitgeber nicht nach § 10 Abs. 1 BerASichG von der Abgabepflicht befreit sind, kommt gemäß § 10 Abs. 2 BerASichG eine Befreiung nur in Betracht, wenn der Arbeitgeber kommunalaufsichtlichen Notbewirtschaftungsmaßnahmen unterworfen ist und der Abgabebetrag für ihn eine unzumutbare Härte darstellen würde. Angesichts der allgemeinen Finanznot kommunaler Arbeitgeber wird die Erhebung einer Berufsausbildungssicherungsabgabe die Kommunen zusätzlich finanziell belasten.

Vorbemerkung der Bundesregierung

Der Entwurf eines Gesetzes zur Sicherung und Förderung des Fachkräftenachwuchses und der Berufsausbildungschancen der jungen Generation (Berufsausbildungssicherungsgesetz – BerASichG) wurde von den Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN am 1. April 2004 in den Deutschen Bundestag eingebracht und am 7. Mai 2004 verabschiedet. Am 11. Juni 2004 hat der Bundesrat das Berufsausbildungssicherungsgesetz an den Vermittlungsausschuss überwiesen. Das Gesetzgebungsverfahren ist noch nicht abgeschlossen.

Am 16. Juni 2004 haben der Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit sowie die Bundesministerin für Bildung und Forschung für die Bundesregierung mit den Spitzenverbänden der deutschen Wirtschaft (DIHK, ZDH, BDA, BDI) in Anwesenheit des Bundeskanzlers in Berlin den „Nationalen Pakt für Ausbildung und Fachkräftenachwuchs in Deutschland“ geschlossen. Der Pakt hat eine Laufzeit

*Die Antwort wurde namens der Bundesregierung mit Schreiben des Bundesministeriums für Bildung und Forschung vom 1. Juli 2004 übermittelt.*
*Die Drucksache enthält zusätzlich – in kleinerer Schrifttype – den Fragetext.*

von drei Jahren. Alle Partner verpflichten sich, in enger Zusammenarbeit mit den Ländern, allen ausbildungswilligen und ausbildungsfähigen jungen Menschen ein Angebot auf Ausbildung zu unterbreiten. Dabei bleibt die Vermittlung in das duale Ausbildungssystem vorrangig. Auch Jugendliche mit eingeschränkten Vermittlungschancen sollen Perspektiven für den Einstieg in die berufliche Ausbildung und das Berufsleben erhalten.

Die Bundesregierung hofft, dass durch die gemeinsame Anstrengung aller Beteiligten das Ziel erreicht wird, in diesem Herbst, aber auch in den kommenden Jahren, allen Jugendlichen einen Ausbildungsplatz anbieten zu können.

Nach dem Ausbildungspakt soll daher das Gesetzgebungsverfahren zum Berufsausbildungssicherungsgesetz vorerst ruhen. Im Herbst 2005 soll dann auf der Basis der ab November 2004 vorliegenden Zwischenbilanzen entschieden werden, ob es ergänzender gesetzlicher oder sonstiger Initiativen bedarf und ob der Pakt zwischen den Beteiligten weitergeführt wird.

1. Wie viele öffentliche/kommunale Arbeitgeber wären nach den Maßstäben des Berufsausbildungssicherungsgesetzes zum Stichtag 30. September 2003 verpflichtet gewesen, eine Berufsausbildungssicherungsabgabe zu zahlen?

In dem am 16. Juni 2004 unterzeichneten Ausbildungspakt mit der Wirtschaft hat sich die Bundesregierung verpflichtet, die Zahl der Ausbildungsplätze in der Bundesverwaltung nochmals um rund 20 Prozent zu erhöhen. Bereits im Zeitraum von 1998 bis 2003 hatte der Bund die Zahl der Ausbildungsplätze entsprechend der im Bündnis für Arbeit, Ausbildung und Wettbewerbsfähigkeit gegebenen Zusage um 21 Prozent erhöht.

Statistische Angaben zur Ermittlung der Ausbildungsquoten der einzelnen öffentlichen/kommunalen Arbeitgeber nach dem noch nicht in Kraft getretenen Berufsausbildungssicherungsgesetz liegen der Bundesregierung nicht vor.

2. Welchen Gesamtbetrag hätten öffentliche/kommunale Arbeitgeber entrichten müssen?

3. Welche Auswirkungen wird die Abgabe nach Ansicht der Bundesregierung auf die finanzielle Leistungsfähigkeit der Kommunen, insbesondere deren Möglichkeiten zu investieren und freiwillige Leistungen zu erbringen, haben, auch im Hinblick auf die zahlreichen Aufgabenverlagerungen von Bund und Ländern auf die Kommunen in der jüngsten Zeit, z. B. durch den den Kommunen von der Bundesregierung abverlangten Ausbau des Betreuungsangebots für Kinder unter drei Jahren?

Nach dem Berufsausbildungssicherungsgesetz würde die Höhe der Abgabe gleichermaßen für private und öffentliche Arbeitgeber maßgeblich von der Anzahl der bundesweit zu fördernden Ausbildungsplätze bestimmt und hinge für den einzelnen Arbeitgeber u. a. davon ab, wie viele sozialversicherungspflichtig Beschäftigte im Bezugsjahr bei ihm tätig waren und ob Befreiungs- oder Anrechnungstatbestände einschlägig sind. Aufgrund dieser variablen Größen und angesichts der der Bundesregierung hierzu nicht vorliegenden Angaben können die hypothetische finanzielle Mehrbelastung und die Auswirkungen des Berufsausbildungssicherungsgesetzes für die Kommunen gegenwärtig nicht beziffert werden.

4. Sieht die Bundesregierung eine Notwendigkeit, die Leistung öffentlicher/kommunaler Arbeitgeber im Bereich des Berufsschulwesens bei der Erhebung/Bemessung der Abgabe zu berücksichtigen, und wie begründet sie ihre diesbezügliche Auffassung?

5. Sieht die Bundesregierung eine Notwendigkeit, die Ausbildung öffentlicher/kommunaler Arbeitgeber im Beamtenbereich bei der Erhebung/Bemessung der Abgabe zu berücksichtigen, und wie begründet sie ihre diesbezügliche Auffassung?

6. Sieht die Bundesregierung eine Notwendigkeit, das Engagement vieler Kommunen im Bereich von Beschäftigungs- und Qualifizierungsprogrammen zur Bekämpfung der Jugendarbeitslosigkeit bei der Erhebung/Bemessung der Abgabe zu berücksichtigen, und wie begründet sie ihre diesbezügliche Auffassung?

Die Erhebung und Bemessung der Berufsausbildungssicherungsabgabe ist in Teil 3 des Berufsausbildungssicherungsgesetzes geregelt. Auf die §§ 9 ff. BerASichG wird insoweit verwiesen. Innerhalb des dort vorgegebenen Rahmens finden Ausbildungsengagement und -leistungen der betreffenden Arbeitgeber bei der Ermittlung der Abgabe z. B. über Befreiungs- und Anrechnungsmöglichkeiten entsprechende Berücksichtigung. Da das Gesetz auf „sozialversicherungspflichtig Beschäftigte“ abstellt, wären Beamte und Beamtenanwärter nicht erfasst.

Die Beschlussempfehlung des federführenden Ausschusses für Bildung, Forschung und Technikfolgenabschätzung zum Gesetzentwurf der Koalitionsfraktionen, welcher der Deutsche Bundestag bei der Verabschiedung des Berufsausbildungssicherungsgesetzes gefolgt ist, hat zum angesprochenen Regelungskomplex der Finanzierung zahlreiche Anregungen aus der vom Ausschuss durchgeführten öffentlichen Sachverständigenanhörung aufgegriffen. Viele dieser Änderungen, wie z. B. die ergänzten Befreiungstatbestände in § 10 oder die erweiterte Anrechnung von Auszubildenden in § 11 Abs. 2, dürften sich insbesondere auch für Kommunen günstig auswirken.

7. Was soll nach Ansicht der Bundesregierung mit Auszubildenden geschehen, denen die Kommunen aufgrund weiteren Personalabbaus keine Beschäftigungsmöglichkeit im Anschluss an die Ausbildung bieten können?

Auf die Antwort zu Frage 11 wird verwiesen.

8. In wie vielen Kommunen kommen die in § 10 Abs. 2 BerASichG genannten kommunalaufsichtlichen Notbewirtschaftungsmaßnahmen aktuell zur Anwendung?

§ 10 Abs. 2 BerASichG sieht als grundsätzlich restriktiv auszulegende Härtefallklausel vor, dass Arbeitgeber auf Antrag von der Entrichtung der Berufsausbildungssicherungsabgabe befreit werden könnten, wenn besondere Umstände des Einzelfalls dies rechtfertigten. Besondere Umstände des Einzelfalls wären z. B. dann gegeben, wenn eine Kommune kommunalaufsichtlichen Notbewirtschaftungsmaßnahmen unterworfen ist und die Höhe des zu leistenden Abgabebetrags unter Berücksichtigung ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit eine unzumutbare Härte darstellen würde. Der unbestimmte Rechtsbegriff „kommunalaufsichtliche Notbewirtschaftungsmaßnahmen“ ist erforderlich, um der Vielgestaltigkeit der landesrechtlichen Regelungen Rechnung tragen zu können.

Eine Konkretisierung dieses Begriffs ist der untergesetzlichen Ebene (Verwaltungsvorschriften) vorbehalten. Da entsprechende Verwaltungsvorschriften zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht existieren, kann keine Aussage darüber getroffen werden, in wie vielen Kommunen die in § 10 Abs. 2 BerASichG genannten kommunalaufsichtlichen Notbewirtschaftungsmaßnahmen aktuell zur Anwendung kommen.

9. Wann stellt nach Ansicht der Bundesregierung ein Abgabebetrag für den kommunalen Arbeitgeber eine unzumutbare Härte im Sinne des § 10 Abs. 2 BerASichG dar?

Im Hinblick auf den Begriff „unzumutbare Härte“ i. S. d. § 10 Abs. 2 BerASichG würde ebenso wie in Bezug auf den Begriff „kommunalaufsichtliche Notbewirtschaftungsmaßnahmen“ erst nach Inkrafttreten des Gesetzes eine Konkretisierung bzw. Präzisierung auf untergesetzlicher Ebene durch Verwaltungsvorschriften erfolgen. Dementsprechend kann zur gestellten Frage derzeit keine rechtlich belastbare Auskunft erteilt werden.

10. Gilt die Befreiung von der Abgabepflicht im Falle kommunalaufsichtlicher Notbewirtschaftungsmaßnahmen (§ 10 Abs. 2 BerASichG) auch für Gesellschaften privaten Rechts, deren Gesellschaftsanteile mehrheitlich in kommunaler Hand liegen?

Gesellschaften privaten Rechts, deren Gesellschaftsanteile mehrheitlich in kommunaler Hand liegen, könnten – wie alle anderen Arbeitgeber auch – auf Antrag von der Abgabepflicht nach § 10 Abs. 2 BerASichG befreit werden, wenn besondere Umstände des Einzelfalls dies rechtfertigten. Da solche Gesellschaften jedoch als von der jeweiligen Kommune eigenständige Arbeitgeber anzusehen sind, würde die Befreiung einer kommunalaufsichtlichen Notbewirtschaftungsmaßnahmen unterliegenden Kommune von der Abgabepflicht nicht automatisch für die von ihr beherrschten Gesellschaften privaten Rechts gelten. Diese müssten vielmehr – einen entsprechenden Antrag auf Befreiung vorausgesetzt – einer gesonderten Prüfung unterzogen werden.

11. Wie sollen die Kommunen nach Ansicht der Bundesregierung den gegenläufigen Forderungen der Aufsichtsbehörden nach Einsparungen im Personalbereich einerseits und notwendigen Neueinstellungen von Auszubildenden zur Vermeidung der Abgabe andererseits begegnen, und wie begründet die Bundesregierung ihre diesbezügliche Auffassung?

Die Bundesregierung sieht die Kommunen ebenso wie alle sonstigen privaten und öffentlichen Arbeitgeber in der Verantwortung, allen ausbildungswilligen und ausbildungsfähigen jungen Menschen ein Ausbildungsangebot zu unterbreiten. Dementsprechend haben die Partner des am 16. Juni 2004 unterzeichneten „Nationalen Pakts für Ausbildung und Fachkräftenachwuchs in Deutschland“ auch an die Länder und Gemeinden in ihrer Eigenschaft als öffentliche Arbeitgeber appelliert und sie zur Bereitstellung von mehr Ausbildungsplätzen aufgefordert. Die Bundesregierung hat sich im Pakt zudem verpflichtet, die Zahl der Ausbildungsplätze in der Bundesverwaltung im Jahr 2004 um rund 20 Prozent zu erhöhen.

Gesamtherstellung: H. Heenemann GmbH & Co., Buch- und Offsetdruckerei, Bessemerstraße 83–91, 12103 Berlin
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Amsterdamer Str. 192, 50735 Köln, Telefon (02 21) 97 66 83 40, Telefax (02 21) 97 66 83 44
ISSN 0722-8333